Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21208. Girokasse Riesa Nr. 18.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 281. Freitag, 5. Dezember 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, 1.50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung an Postschalter vierteljährlich 5.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen, eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Butter und Margarine betr.

1. Der Buchstabe T, gültig vom 8. bis 14. Dezember, darf nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 50 gr Margarine.

3. Die Betriebsmarken für Bäcker und Gastwirte dürfen nur mit Margarine, die letztgenannten mit 31¼ gr, beliefert werden.

Großenhain, am 4. Dezember 1919.

611 b IV. Der Kommunalverband.

Fleischversorgung

in der Woche vom 1.–7. Dezember 1919.

Auf die Reichsfleischkarte Reihe Q erhalten

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1–7 bis 125 gr
Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1–4 bis 62 gr
} Gefrierfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage.

Das Pfund Gefrierfleisch kostet 5 Mk. 40 Pfg.

Behältnisse sind zum Fleischer mitzubringen.

Großenhain, am 4. Dezember 1919.

1463 b V. Die Amtshauptmannschaft.

Scharfschießen.

In der Zeit vom 8.–12. Dezember 1919 finden auf dem Schießplatz Gohrisch täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags Minenwerfer-Scharfschießen statt. Durchschreiten oder Durchfahren des abgesperrten Geländes einschließlich der Waldstücke bei geschlossenen Schlagbäumen und Warnungstafeln, sowie bei hochgezogenen rot-weißen Flaggen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Absperrmaßnahmen werden ½ Stunde vor Beginn des Schießens beendet sein.

Großenhain, am 4. Dezember 1919.

Nr. 2259 a D I. Die Amtshauptmannschaft.

Briefeinwürfe an Wohnungstüren.

Die Oberpostdirektion Dresden hat vor längerer Zeit darauf hingewiesen, daß die Briefbestellung vielfach durch den Mangel von Briefkästen und Briefeinwürfen in den Wohnungstüren erschwert sei. Die Angelegenheit ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse zunächst zurückgestellt geblieben. Wenngleich sich die Amtshauptmannschaft über die auch jetzt noch bestehenden Schwierigkeiten der Beschaffung derartiger Einrichtungen nicht im Zweifel ist, will sie doch im Interesse der Sicherheit der Briefbestellung namentlich bei Solchen, die genötigt sind, über Tag von ihrer Wohnung fern zu sein, nicht verfehlen, das Anbringen von Briefkästen oder Briefeinwürfen in den Wohnungstüren zu empfehlen.

Großenhain, am 29. November 1919.

1635 a C. Die Amtshauptmannschaft.

Das Reichswirtschaftsministerium hat zum Zwecke der Sicherstellung des für den Flachsanbau nötigen Saatgutes die Gewährung einer Ablieferungsprämie in Höhe von 100 M. je Doppelzentner für solche Leinsaatmengen angeordnet, welche bis spätestens den 15. März 1920 an die Aufkäufer des Reichsausschusses für Oele und Fette abgeliefert bez. verladen werden.

Dies wird den Beteiligten hiermit zur Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 4. Dezember 1919.

1580 c I. Die Amtshauptmannschaft.

Anerkennung als Wohnungsnotstandsgemeinde.

Das Landeswohnungsamt hat für die Gemeinde Pausitz die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2–5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 23. September 1918, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1919, mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Gemeindevorstand zu Pausitz zu Maßnahmen nach § 5 der Mieterschutzbekanntmachung verpflichtet wird.

Die oben angeführten Bestimmungen sind nachstehend abgedruckt.

Großenhain, am 4. Dezember 1919.

1401 d C. Die Amtshauptmannschaft.

Auszugsweise Abschrift der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 / 22. Juni 1919.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend, so kann die Landeszentralbehörde die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrags anzuzeigen ist. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat. Wird die Anordnung erlassen, so gelten für den Bezirk die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamte beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

Aus einem Mietvertrag, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 2) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 6. Die Landeszentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Mieträumen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen, Läden und Werkstätten ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landeszentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

Auszugsweise Abschrift der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 / 22. Juni 1919.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,

b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden,

c) mehrere Wohnungen zu einer vereinigt werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,

b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig Leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

Offenhalten der Verkaufsstellen nach 7 Uhr abends betr.

Wir haben auf Grund von § 9 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 — Reichsgesetz Seite 315 flg. — beschlossen, **daß die Verkaufsstellen an folgenden 20 Tagen nach 7 Uhr abends, jedoch bis spätestens 9 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen:**

an den letzten 2 Werktagen vor Neujahr,
„ dem „ Werktag „ Palmarum,
„ den „ 2 Werktagen „ Ostern,
„ den „ 3 „ „ Pfingsten,
„ den „ 10 „ „ Weihnachten
„ den beiden Jahrmarktsmontagen.

Hierbei bemerken wir, daß auch an **den genannten Tagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bis spätestens 9 Uhr abends zulässig ist.**

Die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 7. Oktober 1919 — Nr. 232 des Riesaer Tageblattes —, **wonach alle offenen Ladengeschäfte nur bis 6 Uhr abends elektrische oder Gasbeleuchtung benutzen dürfen, bleiben unbeschadet der vorgenannten Bekanntmachung auch fernerhin in Kraft.** Zuwiderhandlungen gegen diese werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. Dezember 1919. Geilh.

Schöffenliste betreffend.

Das für das Jahr 1919 aufgestellte Verzeichnis der in der Stadt Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom **4. Dezember 1919 ab 1 Woche lang** im Rathause, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 12, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb 1 Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Dezember 1919. E.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte,
3. Reichsbeamte, welche jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

SLUB Wir führen Wissen.